

Übertritt an weiterführende Schulen (MS, RS, Gym) nach Beendigung der 4. Klasse Grundschule und der 5. Klasse Mittelschule

Informationsstand Oktober 2017

1. Kurzinformation im Überblick

In Bayern endet die Grundschule mit der 4. Jahrgangsstufe. Danach wechseln die Kinder an eine weiterführende Schule; das können die Mittelschule, die Realschule oder das Gymnasium sein. Zusätzlich werden als besondere Einrichtungen an wenigen Orten die Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse) und die Gesamtschule angeboten (Schulen besonderer Art).

Die 5. Jahrgangsstufe hat an allen Schularten die Funktion einer „Gelenkklasse“. Schülerinnen und Schüler werden in der „ersten“ Jahrgangsstufe ihrer gewählten, neuen Schulart begleitet und gefördert. Erst die Jahrgangsstufe 5 bildet den Abschluss der sog. Übertrittsphase. Schüler, die in der gewählten Schulart unterfordert sind, werden auf den möglichen Wechsel in die nächsthöhere Schulart vorbereitet, Schüler, die in der gewählten Schulart noch Schwierigkeiten haben, werden in ihren Lernbemühungen unterstützt, so dass sie Anschluss finden.

Auch in den höheren Jahrgangsstufen sind verschiedene Schulwechsel und Übergänge möglich (siehe Informationsbroschüre des Kultusministeriums „Welche Schule ist die richtige?“ die an allen Schulen erhältlich ist). Informationen über das bayerische Bildungssystem sind auch im Internet abrufbar unter:

www.schulberatung.bayern.de oder www.meinbildungsweg.de

2. Schulrechtliche Situation

Übertritt an ein Gymnasium oder eine Realschule nach der 4. Jgst. Grundschule

GrSO §6 (Grundschulordnung)

- (1) ¹ In den Jahrgangsstufen 3 und 4 führt die Grundschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ² Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³ Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.
- (2) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen ... erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ... ³ Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist, es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.
- (3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie Lern- und Arbeitsverhaltens
- (4) Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. Die Eignung für den Bildungsweg **Gymnasium** liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens **2,33** beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der **Realschule** liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens **2,66** beträgt.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, **die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben**, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von **3,33 die Eignung** festgestellt werden, wenn dies

auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für Schülerinnen und Schüler voraus, dass sie eine angemessene Zeit vor der Ausgabe des Übertrittszeugnisses nach Abs.2 den Unterricht im Fach Deutsch besucht haben.

(Eine Benotung im Fach Deutsch als Zweitsprache zählt nicht für den Übertritt. In diesem Fall müssen die Schüler den Probeunterricht besuchen.)

Übertritt an ein Gymnasium oder eine Realschule nach der 5. Jgst. Mittelschule

§ 6 MSO (Mittelschulordnung)

(1) ¹ In der **Jahrgangsstufe 5** wird eine **Eignung** für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. ² Die Eignung zum Übertritt in die **Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums** liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern **Deutsch und Mathematik mindestens 2,0** beträgt. ³ Die Eignung zum Übertritt in die **Jahrgangsstufe 5 der Realschule** liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern **Deutsch und Mathematik mindestens 2,5** beträgt. ⁴ Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn infolge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit) und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund der bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. Entsprechendes gilt für die Feststellung der Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums. ⁵ Die Eignung zum **Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule** liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0** beträgt.

(2) ¹ Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.

Hinweise zum Anmeldeverfahren für Schülerinnen und Schüler aus der 5. Jgst. (KMS vom 13.12.2011)

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der staatlichen und staatlich anerkannten Mittelschulen, die den Übertritt an die Realschule bzw. an das Gymnasium anstreben **und** die **im Halbjahreszeugnis** in den Fächern Mathematik und Deutsch die Durchschnittsnote 2,5 oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der Realschule) bzw. 2,0 oder besser (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums) aufweisen, geben an der für sie zuständigen Realschule bzw. an dem für sie zuständigen Gymnasium im regulären Anmeldezeitraum (ca. Mai) **eine Voranmeldung** ab. Dies gilt ebenso für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 der staatlichen kommunalen und staatlich anerkannten Realschulen, die den Übertritt an das Gymnasium anstreben und die im Halbjahreszeugnis in den Fächern Mathematik und Deutsch die Durchschnittsnote 2,5 (für den Übertritt in Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums) aufweisen.

Die **endgültige Anmeldung** an einer Realschule bzw. einem Gymnasium erfolgt dann in den **ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses.**

Schülerinnen und Schüler, die **im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 5** den jeweils **geforderten Notenschnitt nicht erreicht** haben, **jedoch diesen im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 erreichen**, können sich **ohne Voranmeldung** ebenfalls in den ersten drei Ferientagen der Sommerferien mit dem Original des Jahreszeugnisses an einer Realschule bzw. einem Gymnasium anmelden.

Für Schülerinnen und **Schüler der Jahrgangsstufe 5 an staatlich genehmigten Schulen** (z.B. Waldorfschule, Montessorischule), die an eine staatliche oder staatlich anerkannte Realschule bzw. an ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium übertreten wollen, erfolgt nach Bedarf ein eigener **landesweit einheitlich gestalteter Probeunterricht** an der aufnehmenden Schulart. Dieser Probeunterricht kann von mehreren Schulen zusammen durchgeführt werden. Die **Anmeldung hierfür erfolgt ebenso im Zeitraum (ca. Mai)** an der jeweils zuständigen Realschule bzw. an dem jeweils zuständigen Gymnasium.

Neu! Die Inhalte des Probeunterrichts werden für die Fächer Deutsch und Mathematik zentral vorgegeben und sind **im schriftlichen Teil** für die Schülerinnen und Schüler der **4. und 5. Jgst. identisch**. In der **mündlichen Prüfung** wird **nach Jahrgangsstufen differenziert**.

Hinweise für Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Störung

Mit Beginn des Schuljahres 2016/17 sind neue Richtlinien für Kinder mit einer Lese-Rechtschreib-Störung in Kraft getreten.

Für den Übertritt an eine weiterführende Schule nach Beendigung der 4., 5. oder 6. Jahrgangsstufe ist Folgendes zu beachten:

Nachteilsausgleich und Notenschutz werden auf der Grundlage einer Lese-Rechtschreib-Störung beschieden. Eltern, deren Kinder bisher einen Nachteilsausgleich hatten, stellen einen Antrag an die Schule. Diese leitet den Antrag ggf. zu einer Stellungnahme an die Schulpsychologin /den Schulpsychologen weiter.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz wird bei der jeweiligen Schulleitung gestellt. Auch der Bescheid über die genehmigten Maßnahmen ergeht durch die Schulleitung.

Ein **Zeugnisvermerk** gibt es nur noch für **den bewilligten Notenschutz**.

Die Schulleitung legt in ihrem Bescheid die Zeugnisbemerkung individuell fest.

Für Kinder mit einer **Lese-Rechtschreibstörung** gilt auch weiterhin:

- „Grundsätzlich sollten Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Störung ... nur dann übertreten, wenn Aussichten bestehen, dass sie an der gewählten Schulart mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können.
- Lese-Rechtschreib-Störung ... (darf) bei sonst angemessener Gesamtleistung kein Grund sein, einen Schüler vom Übertritt ... auszuschließen.
- ... Als ausreichende Bestätigung für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Störung gelten
 - **fachärztliche Zeugnisse/Atteste über die Störung** plus einer Schulpsychologischen Stellungnahme
 - oder eine Schulpsychologische Stellungnahme auf der Grundlage einer diagnostischen Untersuchung bei der Schulpsychologin /dem Schulpsychologen.
 - Der Antrag ist stets bei der Schulleitung zu stellen.
- **Nach einem Schulwechsel prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind.**

Alle Maßnahmen sind im BayEUG Art. 52 und in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), Teil 4, § 31 bis § 36 nachzulesen.

Probeunterricht

Schüler, die den vorgesehenen Notendurchschnitt – auch unter Berücksichtigung der Lese-Rechtschreib-Störung – nicht erreicht haben, können am Probeunterricht teilnehmen. Auch im Probeunterricht findet die bereits im Übertrittszeugnis bestätigte Lese-Rechtschreib-Störung Berücksichtigung analog zu den genehmigten Maßnahmen der besuchten Schule. Näheres regelt die Dienstaufsicht.

Pädagogischer Hinweis:

Der Nachteilsausgleich und Notenschutz verschafft den betroffenen Kindern sicherlich in vielerlei Hinsicht Erleichterung und steigert die Motivation. Es gilt jedoch zu bedenken, dass sowohl das Gymnasium als auch die Realschule als weiterführende Schulen erhöhte Anforderungen an den eigenständigen Wissenserwerb der Kinder (häufig durch Lesen) und die schriftlichen Darstellungsformen (viele Hefteinträge) stellen. Dies kann zu einer enormen Belastung führen und bereits erzielte, therapeutische Fortschritte wieder zunichte machen. Es ist daher empfehlenswert, jeden Einzelfall zu überdenken und in Absprache mit dem behandelnden Therapeuten und der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen und der Beratungslehrkraft der Schule nach einer individuellen Lösung zu suchen.

Hinweise zur Anmeldung und Aufnahme am Gymnasium

Die Eltern haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Anmeldung entgegengenommen und registriert wird. Ein **Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht jedoch** gemäß Art. 44 (3) BayEUG **nicht**.

Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule aufgenommen werden können, so bemühen sich die staatlichen und nichtstaatlichen Schulen um einen örtlichen Ausgleich. Gelingt dies nicht, so entscheidet die oder der Ministerialbeauftragte mit Wirkung für die öffentlichen Schulen. (§2, (6), GSO)

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler **am 30. September vor Beginn des Schuljahres das 12. Lebensjahr ... noch nicht vollendet hat**. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. (§ 2, 3, GSO)

Die Erziehungsberechtigten müssen die Möglichkeit der pädagogischen Beratung durch den Leiter der Schule oder einen seiner Mitarbeiter (Stellvertreter, Beratungslehrer) erhalten. Dies ist besonders wichtig bei Schülern, die im Übertrittszeugnis nicht als geeignet für den Übertritt an ein Gymnasium beurteilt wurden.

Hinweise zum Probeunterricht am Gymnasium

§ 3 GSO

*(1) Für Schülerinnen und Schüler, bei denen die Voraussetzungen nach § 2 (Eignung) ... nicht gegeben sind und **die nicht der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule angehören**, führen Gymnasien nach den Vorgaben der Ministerialbeauftragten einen **dreitägigen Probeunterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik** durch. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Nachholtermin für den Probeunterricht eingerichtet werden. Schülerinnen und Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule teilgenommen haben, können nicht am Probeunterricht des Gymnasiums teilnehmen. ...*

Die Teilnahme am Probeunterricht ist **erfolgreich**, wenn in dem **einen Fach mindestens die Note 3 und in dem anderen Fach mindestens die Note 4** erreicht wurde. (§ 3 (5) GSO).

Es werden auch die Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die **ohne Erfolg am Probeunterricht** teilgenommen, dabei aber **in beiden Fächern die Note 4** erreicht haben und deren Erziehungsberechtigte dies beantragen.“

Der Probeunterricht, den die Schüler ohne Eignungsvermerk besuchen müssen, findet in der Zeit nach der Schulanmeldung am Gymnasium bzw. der Realschule statt. Der Probeunterricht dauert 3 Tage. Die Schüler werden in dieser Zeit von der Grundschule beurlaubt.

Der Probeunterricht findet an der Schule statt, die die Schüler besuchen wollen oder an einer dazu bestimmten Schule. Der Probeunterricht besteht aus mündlichem Unterricht und schriftlichen Arbeiten in den Fächern Deutsch (Aufsatz, Diktat, Grammatik) und Mathematik (Algebra, Geometrie, Sachrechnen).

Sonderregelung

§2 Abs.3 GSO

*Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet ... 3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, oder **zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist,..**“*

Hinweis:

Kinder, die innerhalb der Volksschule aus der 3. Klasse Grundschule (zum Halbjahr oder Schuljahresende) überspringen, können auch ohne Übertrittszeugnis bzw. ohne Probeunterricht an einem Gymnasium Aufnahme finden. Da gleichzeitig ein Schulwechsel zu einer Schulart mit einem erhöhten Anforderungsniveau stattfindet, ist jedoch bei der Begutachtung des Überspringens durch den Schulpsychologen besonders sorgfältig vorzugehen.

Bei einem zweiten Überspringen innerhalb der Grundschule, das zum Eintritt ins Gymnasium führt, ist in jedem Fall ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen. (§ 14 (2) GrSO)

Hinweise zur Anmeldung und Aufnahme an der Realschule

§ 2 RSO (Realschulordnung)

(3) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet

1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Volksschule, wenn sie im Übertrittszeugnis dieser Schule oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule als geeignet für den Bildungsweg der Realschule oder des Gymnasiums bezeichnet sind,

2. Schülerinnen und Schüler, die mit Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben,

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Schulhalbjahr ... oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist,

4. Schülerinnen und Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, wenn sie nicht dem Wiederholungsverbot nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG unterliegen.

(4) Es werden auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die in beiden Fächern nur mit der Note 4 und damit ohne Erfolg am Probeunterricht der Realschule oder des Gymnasiums teilgenommen haben, deren Erziehungsberechtigte aber die Aufnahme gleichwohl beantragen.

Die Aufnahme setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler **am 30. September vor Beginn des Schuljahres das 12. Lebensjahr ... noch nicht vollendet hat**. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Sonderregelung für Schüler aus staatlich genehmigten Grund- oder Mittelschulen

Alle nicht aus einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grund- oder Mittelschule kommenden Schüler müssen sich dem Probeunterricht unterziehen.

Gemäß KMS vom 13.8.1996 Nr. VI/3-S5302-8/123 994 nehmen auch Schüler, die aus **Montessori- und Rudolf-Steiner-Schulen** kommen, am Probeunterricht ihrer jeweiligen Jahrgangsstufe teil.

Schüler, die aus der **Europäischen Schule München** kommen, **werden ohne Probeunterricht** in die Jahrgangsstufe 5 aufgenommen, wenn sie ein Übertrittszeugnis der Europäischen Schule mit einem Eignungsvermerk vorlegen. Das gilt auch für Schüler der anderen Europäischen Schulen. (KMS vom 15.9.98 Nr. VI/6-S5300-9/123040 an die Ministerialbeauftragten).

Die **staatlich anerkannten Gymnasien und Realschulen** verfahren in gleicher Weise.

Die **staatlich genehmigten** Gymnasien und Realschulen verlangen auch **bei einer fehlenden Eignung** im Übertrittszeugnis **keinen Probeunterricht**. Sie nehmen die Schüler nach einem persönlichen Gespräch und individueller Eignungseinschätzung auf. Die **staatlich genehmigten** Gymnasien und Realschulen **können aber keine anerkannten Zeugnisse** ausstellen oder Abschlüsse verleihen.

Probeunterricht, Übertritt von Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Schulen

Ein Probeunterricht in Jahrgangsstufe 5 findet grundsätzlich nicht mehr statt, da die Fördermaßnahmen in der Gelenkklasse (5. Jgst. aller Schularten) die Zeit bis zum Ende des Schuljahres benötigen, um sinnvoll und wirksam durchgeführt zu werden. Entscheidend für den Übertritt nach der 5. Jgst. ist nunmehr das Jahreszeugnis.

Für Schülerinnen und **Schüler der Jahrgangsstufe 5 an staatlich genehmigten Schulen** (z.B. Waldorfschule, Montessorischule), die an eine staatliche oder staatlich anerkannte Realschule bzw. an ein staatliches oder staatlich anerkanntes Gymnasium übertreten wollen, erfolgt nach Bedarf ein eigener **landesweit einheitlich gestalteter Probeunterricht** an der aufnehmenden Schulart. Dieser Probeunterricht kann von mehreren Schulen zusammen durchgeführt werden. Die **Anmeldung hierfür erfolgt ebenso im Zeitraum (ca. Mai)** an der jeweils zuständigen Realschule bzw. an dem jeweils zuständigen Gymnasium.

Neu! Die Inhalte des Probeunterrichts werden für die Fächer Deutsch und Mathematik zentral vorgegeben und sind **im schriftlichen Teil** für die Schülerinnen und Schüler der **4. und 5. Jgst. identisch**. In der **mündlichen Prüfung** wird **nach Jahrgangsstufe differenziert**.

Übertritt an die Mittelschule

Schüler, die nach Beendigung der Grundschule an die Mittelschule übertreten wollen, können dies ohne weitere Formalitäten. Die Grundschüler erfahren rechtzeitig, zu welcher Mittelschule sie laut Schulsprengel gehören. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Die Grundschule übersendet der Mittelschule die Schülerakten.

Übertritt an die städtische Orientierungsstufe in München

Die Orientierungsstufe in München-Neuperlach und die städt. Gesamtschule bieten die Möglichkeit, die Schullaufbahnentscheidung um zwei Jahre zu verschieben. Für Kinder, deren

Entwicklung im intellektuellen, sozialen oder emotionalen Bereich noch keine eindeutige Prognose bzgl. einer bestimmten Schulart zulässt, ist dies ein möglicher Weg, um Entscheidungssicherheit zu erreichen. Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Anmeldebedingungen.

Besondere Hinweise und Angebote der Städt. schulartunabhängigen Orientierungsstufe

- Die Schullaufbahnentscheidung für die weiterführenden Schulen wird von der 4. auf die 6. Jahrgangsstufe hinausgeschoben.
- In den Fächern Englisch und Mathematik wird ab dem 2. Halbjahr der 5. Klasse eine Leistungsdifferenzierung in drei Leistungsstufen durchgeführt.
- Nach dem Besuch der Städt. Orientierungsstufe erfolgt der Übertritt in die 7. Jahrgangsstufe einer Mittelschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums je nach Leistung und Eignung. Bei zuerkannter Eignung für eine bestimmte Schulart sind weder Probeunterricht noch Aufnahmeprüfung erforderlich. Eine Probezeit entfällt.
- Der Schule ist ein Tagesheim angeschlossen.
- Es wird das Modell der sogenannten erweiterten Elternmitarbeit praktiziert.
- Wahlunterricht: Chor – Orchester – Schulspiel – Natur und Umwelt – Schulgarten – Computerkurs – Fotokurs – Selbstverteidigungskurs für Mädchen und für Buben – Eisschnelllauf/Eishockey – Basketball – Schach
- Förderunterricht in kleinen Gruppen am Nachmittag in Deutsch, Englisch und Mathematik
- Schullaufbahnberatung und pädagogische Betreuung für alle Schülerinnen und Schüler
- Schullandheimaufenthalte für alle 5. Klassen zur Festigung der Klassengemeinschaft
- Hausaufgabenbetreuung bis 15.00 Uhr (außer Freitag)

Weitere Informationen unter Telefon: 233-35075 oder im Internet
<http://www.ori.musin.de>

Übertritt an die städtische Gesamtschule in München

Auch die städtische Gesamtschule in München bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, die Schullaufbahnentscheidung hinauszuschieben. Die Schule vereint in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 Gymnasium, Realschule und Mittelschule mit den jeweiligen Schulabschlüssen. Ebenso wie in der Orientierungsstufe werden auch in der Gesamtschule nur Kinder aufgenommen, die zum Einschreibetermin in München wohnen und am 30. September das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weitere Informationen unter Telefon: 233-43599
oder im Internet <http://www.wbg.musin.de>

3. Verlaufserfahrungen beim Übertritt an weiterführende Schulen

Die Entscheidung, welche weiterführende Schule ein Kind besuchen soll und kann, gehört mit zu den schwierigsten Fragen innerhalb unseres Schulsystems. Nur wenige Kinder haben bereits eine Vorstellung vom Anforderungsprofil der jeweiligen Schularten, so dass aus der Sicht des Kindes die Entscheidung sich meistens an den Plänen des Freundes oder der Freundin orientiert. Die Eltern wiederum haben konkrete Bildungs- und Berufsziele für ihre Kinder vor Augen. Beide Motive – die Aufrechterhaltung von Freundschaftsbeziehungen bei Kindern und die elterliche Lebensplanung – sind verständlich, führen aber manchmal zu Fehlentscheidungen. Die Statistiken zeigen eine hohe Zahl von Wiederholern und Mehrfachwiederholern an Gymnasien und Realschulen, Schulabbruch oder Wechsel an die „nächstniedrigere“ Schulart und ungezählte Ausgabenmillionen für Nachhilfe.

Kinder, die die Anforderungen der Grundschule mit geringem Aufwand schaffen und zudem über gute oder sehr gute Kenntnisse in Mathematik und Deutsch verfügen, haben die besten Chancen für eine erfolgreiche Schullaufbahn am Gymnasium. Ist bereits in der Grundschule der Notenschnitt für das Übertrittszeugnis nur mit großem Aufwand oder mit langfristiger Nachhilfe zu erreichen, so führen die erhöhten Anforderungen am Gymnasium bzw. an der Realschule schnell zu einer Überforderungssituation und allgemeinem Leistungseinbruch. Das bayerische Schulsystem bietet eine Fülle von Möglichkeiten, die Schullaufbahn eines Kindes langfristig zu planen. Nach jedem erfolgreichen Schulabschluss gibt es bei vorhandener Eignung Anschlussmöglichkeiten. Der „Bildungswegplaner“ im Internet und die einschlägigen Broschüren ermöglichen einen umfassenden Überblick.

www.schulberatung.bayern.de oder www.meinbildungsweg.de

4. Pädagogisch-psychologische Hinweise zum Übertritt

Jede Schule bietet mit der Klassenleitung, der Beratungslehrkraft und die Schulpsychologin /der Schulpsychologe ein umfangreiches Beratungsangebot, das Eltern und Schüler nutzen sollten. Auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung steigt die Chance, die passende Schulart zu finden.

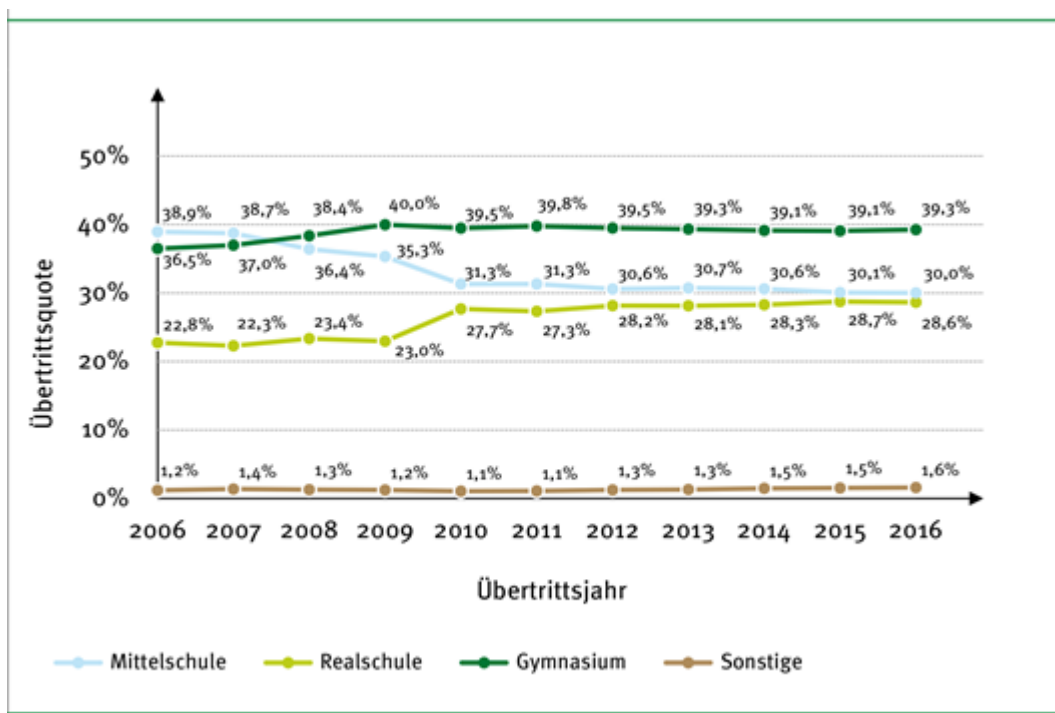
Es gibt kein Patentrezept, das allen Kindern gerecht werden könnte. In der Regel ist die Beurteilung durch die Klassenleitung der Grundschule auf der Basis einer längeren Beobachtung (3. und 4. Jahrgangsstufe) ein verlässlicher Indikator. Es gibt aber auch immer wieder Ausnahmen, z.B. sog. „Spätentwickler“ oder Kinder, die aufgrund besonderer Situationen und kritischer Lebensereignisse in der fraglichen Zeit nicht leistungsstark genug sind. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob das Kind noch mehr Zeit benötigt, z.B. erst nach der 5. Jahrgangsstufe übertritt, ob es kurzfristige Stützmaßnahmen benötigt (z.B. Nachhilfe) oder die Schullaufbahn insgesamt einen anderen Verlauf nehmen sollte.

5. Statistische Daten zum Übertritt

Zeitliche Entwicklung

Entwicklung der Übertrittsquoten aus der Jahrgangsstufe 4 an die Mittelschule, die Realschule und das Gymnasium in den Jahren 2006 bis 2016 in Bayern

Bis 2010 ist bei den Übertritten aus der Jahrgangsstufe 4 an die Haupt- bzw. Mittelschule ein kontinuierlicher Rückgang festzustellen. Dagegen sind die Übertritte an das Gymnasium und an die Realschule angestiegen. Von 2011 bis 2016 haben sich die Übertrittsquoten aller Schularten nur noch wenig verändert.

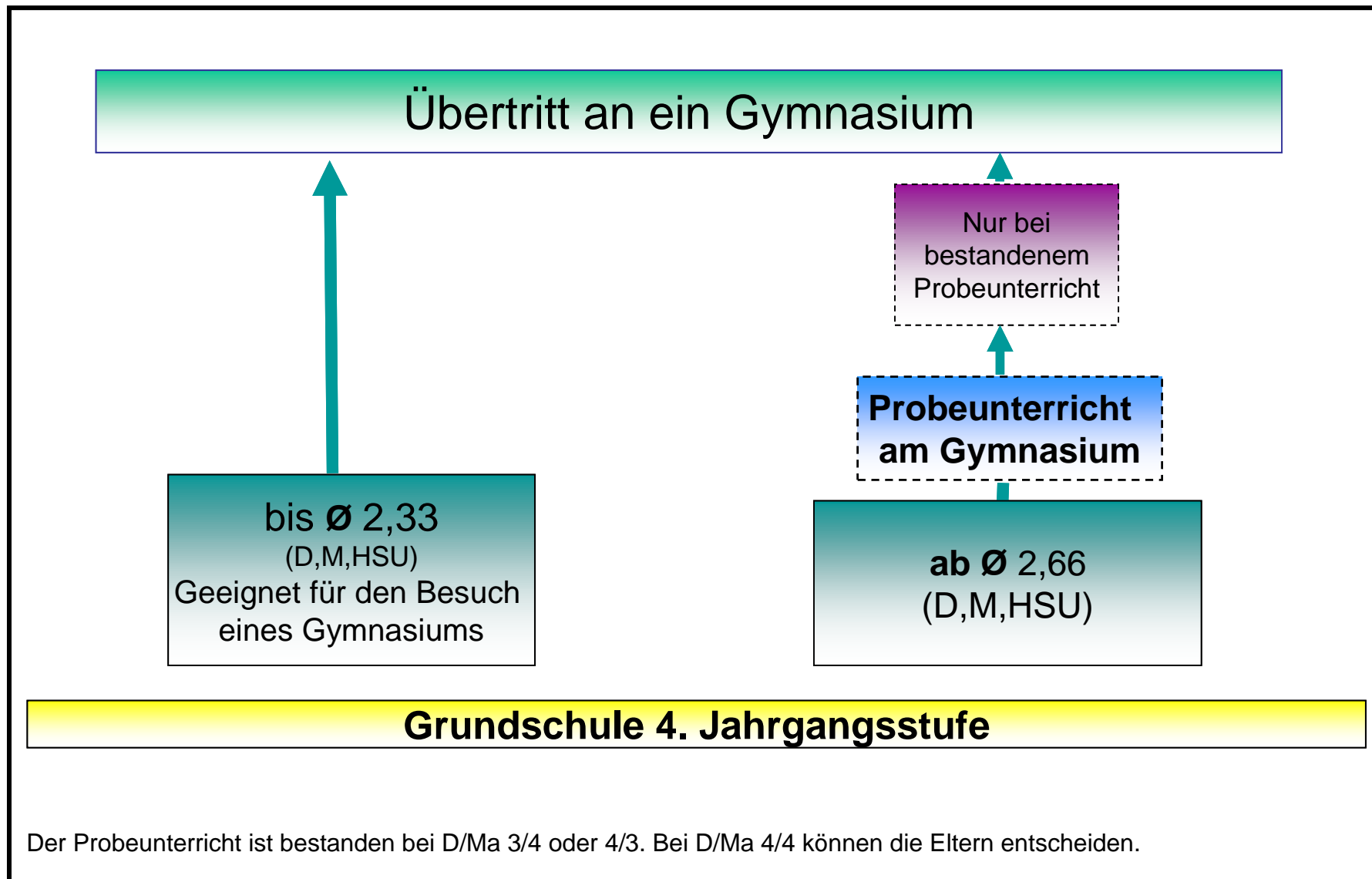


Quelle: Amtliche Schuldaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik

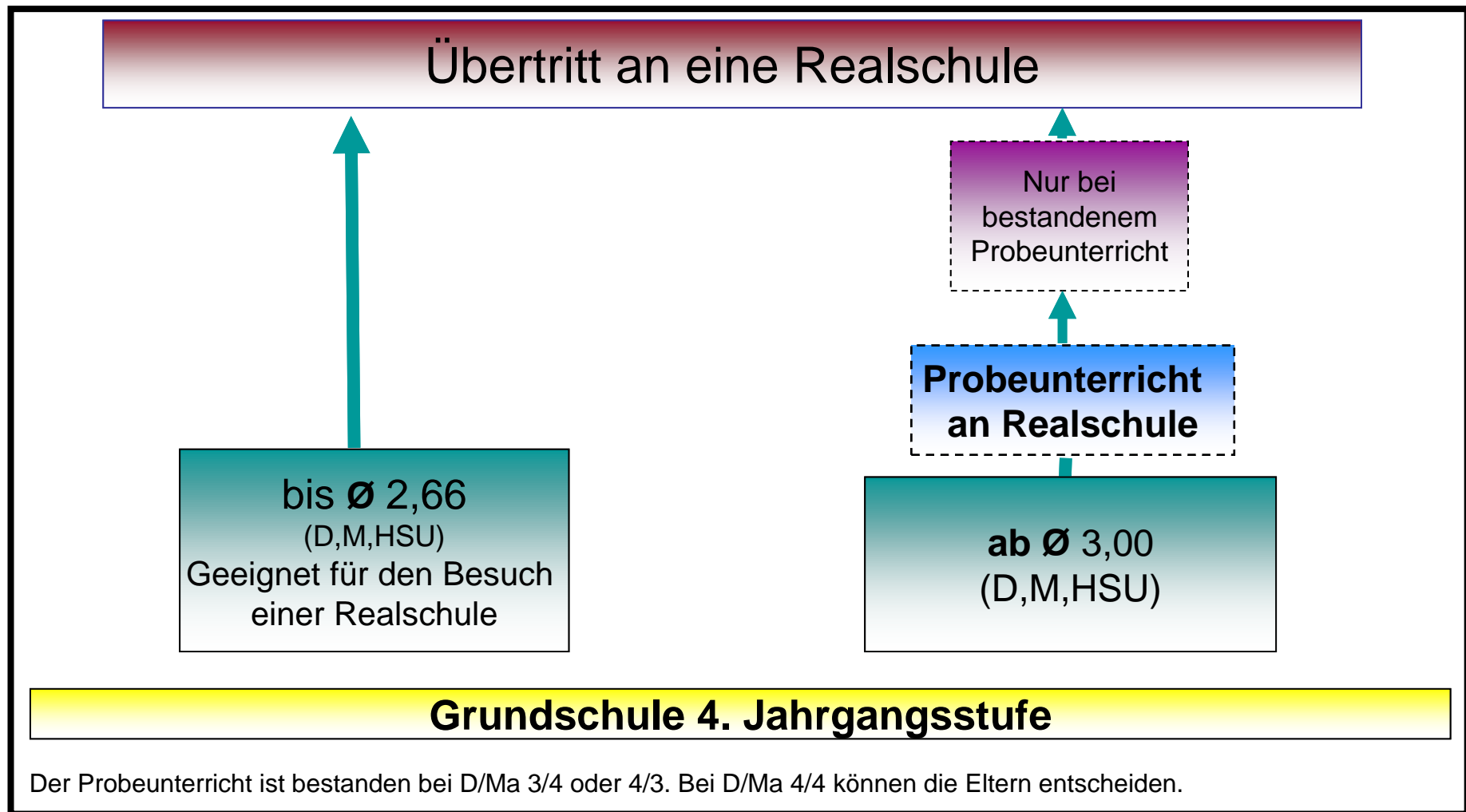
Das Übertrittsverfahren in Kürze

Übertrittsverfahren		
Übertritt von - nach	Realschule	Gymnasium
von 4. Jgst. GS In 5. Jgst.	Übertrittszeugnis im Mai bis Ø 2,66 (D,M,HSU) geeignet schlechter als Ø 2,66 -> Probeunterricht	Übertrittszeugnis im Mai bis Ø 2,33 (D,M,HSU) geeignet schlechter als Ø 2,33 -> Probeunterricht
von 5. Jgst MS in 5. Jgst.	Jahreszeugnis im Juli bis Ø 2,50 (D,M) ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz (Härtefallrege- lung, z.B. bei Krankheit) Probeunterricht nur noch für staatlich genehmigte Schulen (Schulen ohne Zeugnisberechtigung, z.B. Montessori) <u>Voranmeldung</u> mit dem <u>Zwi- schenzeugnis</u> , wenn der ent- sprechende Notendurchschnitt bereits erreicht wurde zum all- gemeinen Anmeldetermin im Mai. <u>Endgültige Anmeldung</u> an den ersten 3 Tagen der Sommerferi- en.	Jahreszeugnis im Juli bis Ø 2,0 (D/M) ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz (Härtefallrege- lung, z.B. bei Krankheit) Probeunterricht nur noch für staatlich genehmigte Schulen (Schulen ohne Zeugnisbe- rechtigung, z.B. Montessori) <u>Voranmeldung</u> mit dem <u>Zwi- schenzeugnis</u> , wenn der ent- sprechende Notendurch- schnitt bereits erreicht wurde zum allgemeinen Anmelde- termin im Mai. <u>Endgültige Anmeldung</u> an den ersten 3 Tagen der Sommerferi- en.
von 5. Jgst MS in 6. Jgst.	Jahreszeugnis im Juli bis Ø 2,00 (D,M,E) bei Nichterreichen Aufnahmeprü- fung möglich	Nur mit Aufnahmeprüfung!
von 5. Jgst RS in 5. Jgst.	---	Jahreszeugnis im Juli bis Ø 2,5 (D,M) ggf. Eignungsfeststellung durch Lehrerkonferenz <u>Voranmeldung</u> mit dem <u>Zwi- schenzeugnis</u>, wenn der ent- sprechende Notendurch- schnitt bereits erreicht wurde zum allgemeinen Anmelde- termin im Mai. <u>Endgültige Anmeldung</u> an den ersten 3 Tagen der Sommerferi- en.
von 5. Jgst RS in 6. Jgst.	---	Jahreszeugnis im Juli bis Ø 2,00 (D,M,E)

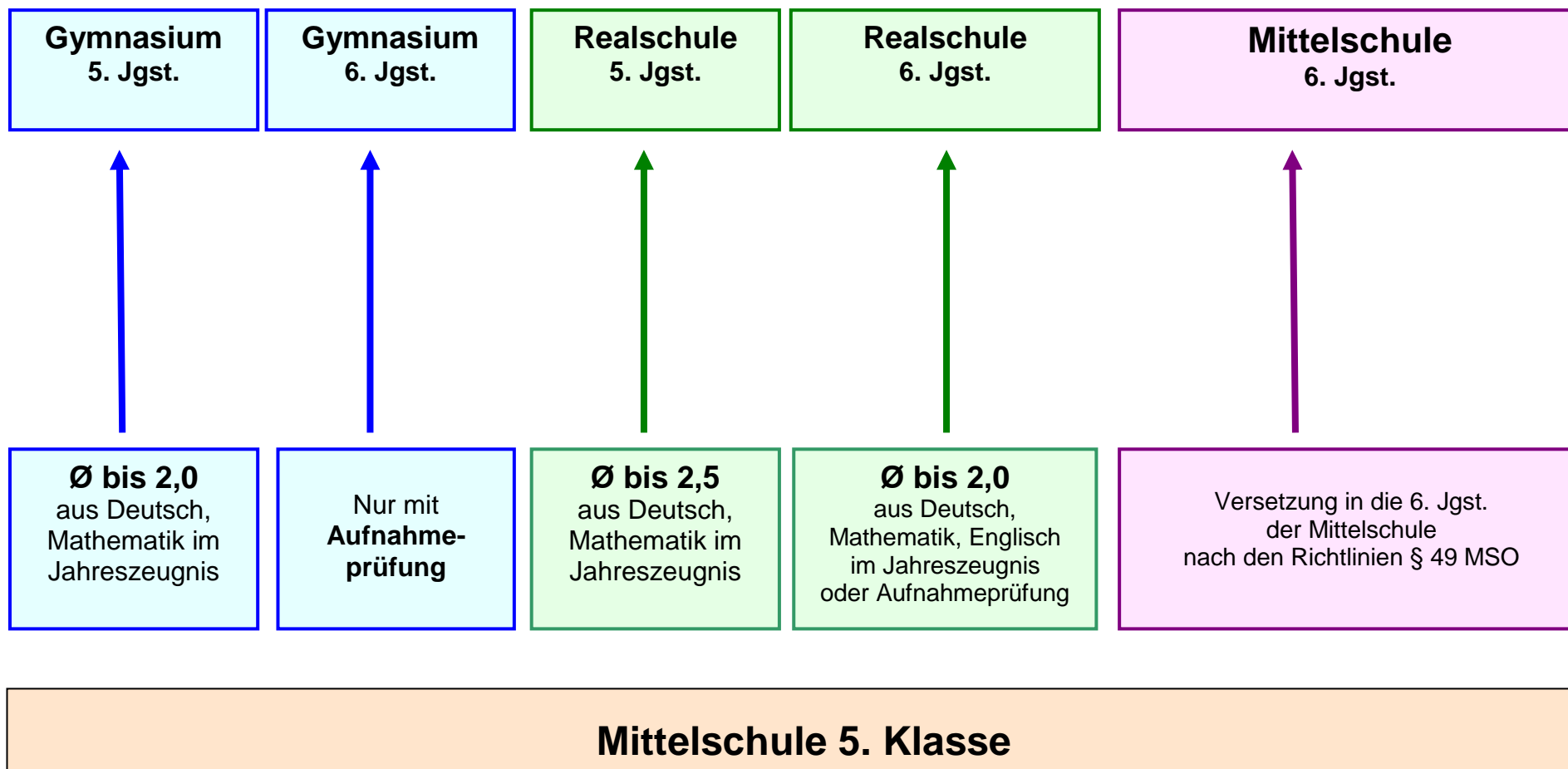
Das Übertrittsverfahren an das Gymnasium nach der 4. Jgst. (Stand September 2017)



Das Übertrittsverfahren an die Realschule nach der 4. Jgst. (Stand September 2017)



Übertrittsregelung für den Übertritt aus der 5. Jgst. der Mittelschule an das Gymnasium und die Realschule (Stand September 2014)



Übertrittsregelung für den Übertritt aus der 6. Jahrgangsstufe der Mittelschule an das Gymnasium, die Realschule und die Wirtschaftsschule (Stand März 2017)

